

III- **70** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 85.772-2c/72

Entschliebung des Nationalrates
vom 14. März 1972 betreffend
Umweltschutz; Zwischenbericht

610-NR/72

-4. DEZ 72

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

I.

Der Nationalrat hat mit Entschliebung vom 14. März 1972, E 9-NR/XIII GP, mich ersucht, unverzüglich durch Experten ein Gutachten auf dem Gebiet des Umweltrechtes ausarbeiten zu lassen, welches vor allem folgenden Erfordernissen Rechnung trägt:

1. Sammeln und Ordnen sämtlicher einschlägigen bundes-, landesrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften;

2. Gegenüberstellung dieser Rechtsvorschriften mit den tatsächlichen Anforderungen eines wirkungsvollen Umweltschutzes, wobei insbesondere auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist:

a) Die Angelegenheiten, die durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt sind, sollen dahingehend untersucht werden, ob die Regelungen

- zweckmäßig sind und auch entsprechend angewendet werden;
- zweckmäßig sind, jedoch nicht in der notwendigen Weise angewendet werden;

- materiell unzureichend und daher zu verbessern oder

- 2 -

auf Grund bestehender Ansätze auszubauen sind;

- unzweckmäßigerweise vom Bund gesetzt werden und besser dezentralisiert erlassen würden.

b) Die landesrechtlich geregelten Angelegenheiten sind analog zu lit a) zu untersuchen (z.B. auch auf Regelungen, die zweckmäßigerweise bundeseinheitlich erlassen werden sollten).

c) Es sollen jene Angelegenheiten katalogisiert werden, die gesetzlich überhaupt noch nicht geregelt sind - dies unter gleichzeitiger Feststellung, ob zweckmäßigerweise eine Bundes- oder Landesregelung Platz greifen soll.

3. Erstellung einer Übersicht über sämtliche Erkenntnisse und Feststellungen (Art. 138 Abs. 2 B-VG) des Verfassungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Umweltschutzes.

4. Erstellung einer Übersicht, die detailliert darüber Aufschluß gibt, welches Ministerium für welche Umweltschutzangelegenheit zuständig beziehungsweise wie die Aufteilung der gegenständlichen Sachbereiche innerhalb der Ministerien ist.

5. Vergleichende Gegenüberstellung unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen gleicher Materien.

6. Beispielsweise Anführung ausländischer Modelle für die Lösung von Fragen des Umweltschutzes.

II.

Da infolge des Umfanges und der Komplexität der Themenstellung ein erschöpfendes Gutachten im Sinne der vom Nationalrat gefaßten EntschlieÙung noch nicht in allen Punkten erstellt werden konnte, erstatte ich, über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten dem Nationalrat gemäß § 15 GOG nachstehenden

B e r i c h t :

- 3 -

1. Gemäß der Punkte 1 und 2 der EntschlieÙung sind sämtliche einschlägigen bundes-, landesrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltrechtes zu sammeln und zu ordnen, und sodann den tatsächlichen Anforderungen eines "wirkungsvollen Umweltschutzes" gegenüberzustellen. Es erwies sich daher als notwendig, den Begriff "wirkungsvoller Umweltschutz" inhaltlich zu bestimmen, um damit eine Grundlage für die Bewertung der einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmungen zu schaffen. Diese Arbeit wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Rahmen des im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingerichteten interministeriellen Komitees für Umwelthygiene und in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat für Fragen der Umwelthygiene beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführt; als Ergebnis wurde folgende Begriffserklärung erstellt:

a) Die Bedeutung, die der Umweltschutz für die Existenz des Einzelmenschen und der Gesellschaft heute besitzt, muß ihren Ausdruck darin finden, daß ein wirkungsvoller Umweltschutz als Staatsziel anerkannt wird. Der Staat hat daher die Verpflichtung, durch Unterstützung und Ergänzung der gesellschaftlichen Initiativen in diesem Bereich zu einer Humanisierung von Wirtschaft und Technik beizutragen.

b) Auswirkungen in anderen politischen Bereichen:
Die Setzung von Maßnahmen des wirkungsvollen Umweltschutzes kann nur unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Änderungen erfolgen, die damit im Bereiche der Wirtschafts-, Finanz- und Gesellschaftspolitik verbunden sind. Die Politik hat hierbei eine Reihung der verschiedenen, hiedurch berührten Zielsetzungen sowie eine konkrete Gestaltung der in Frage kommenden Entscheidungsbereiche vorzunehmen. Die Wissenschaft

- 4 -

und die öffentliche Verwaltung können hierfür erkenntnis-
mäßige Voraussetzungen und Grundlagen vorlegen und damit
eine bestimmte Bandbreite politischen Handelns aufzeigen.

c) Verfassungs- und rechtspolitische Schlußfolgerungen:
Die Aufgaben des wirkungsvollen Umweltschutzes sind sowohl
abwehrender als auch vorbeugender Art. Durch den abwehrenden
Umweltschutz sollen ein weiteres Fortschreiten nachteiliger
Veränderungen im ökologischen System verhindert und be-
reits eingetretene nachteilige Veränderungen soweit behoben
werden, als dies mit Rücksicht auf den Schutz der Gesund-
heit des Menschen und seines Wohlbefindens in seiner Um-
welt unerlässlich ist. Zum ökologischen System gehören in
diesem Zusammenhang alle wesentlichen Elemente der Umwelt,
die für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen
maßgebend sind. Der vorbeugende Umweltschutz hat vor-
ausschauend den Einfluß menschlichen Wirkens auf das öko-
logische System zu beurteilen, rechtzeitig die Zusammenhänge
mit anderen, die Umwelt berührenden Bereichen aufzuzeigen
und diesen Erkenntnissen gerecht werdende Maßnahmen zu
treffen, damit eine Störung des ökologischen Gleichgewichtes
verhindert wird. Hierbei ist unter Wahrung der grundlegenden
Verfassungsprinzipien vorzusorgen, daß die zu treffenden
Maßnahmen oder der zu erreichende Erfolg unter Rücksichtnahme
auf die internationale Entwicklung und unter Beachtung
der nationalen, regionalen und lokalen Gesichtspunkte durch
einheitliche Grenzwerte festgelegt werden. Die Maßnahmen
des abwehrenden und des vorbeugenden Umweltschutzes sind
nach der Gesamtheit ihrer Auswirkungen auf das ökologische
System zu beurteilen; sie sind demnach so auszuwählen oder
abzustimmen, daß den erwünschten Wirkungen in einem Teilbe-
reich nicht unvertretbare Auswirkungen in einem anderen Bereich
gegenüberstehen. Bei der Festlegung und Vollziehung von Um-
weltschutzregelungen ist daher ein koordiniertes Vorgehen
aller Zuständigkeitsträger unerlässlich.

- 5 -

d) Die bisherigen Ausführungen lassen es sinnvoll erscheinen, bei der Bewältigung der aktuellen Probleme eines wirkungsvollen Umweltschutzes eine Kategorisierung der damit verbundenen Aufgaben nach verschiedenen Sachbereichen vorzunehmen. Demgemäß kann man den Umweltschutz in folgende Sachbereiche gliedern:

- A. Reinhaltung der Luft
- B. Reinhaltung der Gewässer und des Bodens
- C. Beseitigung der Abfallstoffe
- D. Lärmbekämpfung
- E. Schutz der biologischen Umwelt

Diese Leitlinien wurden als Arbeitshypothese für die Behandlung der in der EntschlieÙung enthaltenen Problembereiche zugrundelegt.

2. Die Bearbeitung der einzelnen Punkte der EntschlieÙung hat mit Stand vom 1. November 1972 folgendes erbracht:

2.1 Die Sammlung der bundesrechtlichen Vorschriften gemäß Pkt. 1 der EntschlieÙung ist unter Mitwirkung sämtlicher Bundesressorts nunmehr abgeschlossen worden. Die Übersicht über die landesrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften wird derzeit auf den letzten Stand gebracht.

2.2 Die Beantwortung des Pkt. 2 setzt neben einer Realanalyse die Klärung komplexer rechtssystematischer und verwaltungswissenschaftlicher, insbesondere organisationstheoretischer Fragen voraus, für die in Österreich die wissenschaftlichen Grundlagen nur zum Teil vorhanden sind. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird darauf hinwirken, daß aus der Fülle der bereits vorliegenden Erfahrungsbereiche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine punktuelle Analyse zu den einzelnen Problembereichen erarbeitet wird.

2.3 Zum Pkt. 3 der EntschlieÙung hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine abschließende Übersicht erarbeitet.

- 6 -

2.4 Die vorbereitenden Arbeiten für die Erstellung eines Katalogs der einschlägigen Ministerialkompetenzen sind im wesentlichen abgeschlossen. Eine systematische Gesamtübersicht wird in den Endbericht aufgenommen werden.

2.5 Zwecks Beantwortung des Pkt. 5 wurde Kontakt mit den einzelnen Bundesländern aufgenommen. Ein abschließendes Ergebnis steht noch aus.

2.6 In Verfolgung des Pkt. 6 der EntschlieÙung hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ersucht, im Wege der ausländischen Vertretungsbehörden zweckdienliche Daten zu diesem Problem-bereich einholen zu lassen. Um eine Vergleichsmöglichkeit zu schaffen, hat das Bundeskanzleramt folgendes Frageschema ausgearbeitet:

1. Grundsätzliche Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung und dem betreffenden Staat

1.1 Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Umweltschutzes

1.11 Vorhandensein eines ausdrücklichen Umweltschutzkompetenztatbestandes

1.12 Zentrale Regelung einzelner umweltgefährdender Sachmaterien auf Kompetenzebene

1.13 Sofern nach der jeweiligen Kompetenzverteilung der Umweltschutz als komplexe Materie behandelt wird, Anführung der relevanten Kompetenztatbestände und ihrer inhaltlichen Bedeutung insbesondere auch in der Interpretation der dazu vorgesehenen staatlichen Organe

2. Organisatorische Bewältigung des Umweltschutzproblems:

2.1 Durch die staatliche Administration:

2.11 Anführung der bestehenden organisatorischen Koordinations-einrichtungen

2.12 Anführung der wichtigsten Verbotsgesetze

2.2 Durch sonstige Stellen:

- 7 -

- 2.21 Gesellschaftliche Institutionen
- 2.211 Mitwirkung staatlicher Organe in diesen gesellschaftlichen Institutionen
- 2.22 Vorsorge im wissenschaftlich-theoretischen Bereich
- 2.221 Hochschulen, Forschungsinstitute etc.

- 3. Anteilnahme der Wirtschaft insbesondere Unternehmer - und Gewerkschaftsseite an der Lösung der Umweltprobleme

- 4. Effizienz des bestehenden Umweltschutzes

- 5. Reformvorschläge - bestrebungen
- 5.1 Staatliche Reformbestrebungen
- 5.2 Publizistische Reformvorschläge
- 5.3 Wissenschaftliche Reformvorschläge
- 5.31 Angabe und, soweit möglich, Übermittlung vorhandener Literatur, insbesondere zurechtlichen Problematik und Strategie des Umweltschutzes.

Die Erhebungen wurden zunächst auf alle Staaten des Europarates erstreckt. Das bisher eingegangene umfangreiche Material wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gesichtet und nunmehr dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur weiteren Verwertung übermittelt; es wird im Endbericht systematisch dargestellt werden.

3. Nach Abschluß der noch zu bewältigenden Arbeit werde ich dem Nationalrat einen vollständigen Bericht zur gegenständlichen EntschlieÙung übermitteln.

28. November 1972
Der Bundeskanzler :

KREISKY eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

